

1. Abschluss des Reisevertrages

a) Der Reisevertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Vor Vertragsschluss übermitteln wir dem Reisenden unsere vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach händigen wir dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung aus. Dazu sind wir nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung weniger als sieben Werktagen vor Reisebeginn handelt.

b) An die Reiseanmeldung ist der Reisende zwei Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch uns bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

c) Telefonisch nehmen wir lediglich Reservierungen vor, auf die hin der Reisevertrag durch die schriftliche Reiseanmeldung, die der Reisende unverzüglich unterschrieben zurückzuleiten hat, und unsere Reisebestätigung geschlossen wird. Reicht der Reisende die unterschriebene Reiseanmeldung nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zugang der Reiseanmeldung zurück, so können wir von der Reservierung Abstand nehmen, sofern es der Reisende nach Anforderung wiederum unterlässt, die Reiseanmeldung unterschrieben an uns weiterzuleiten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterhaltung der Reservierungsabrede bleiben hiervon unberührt. Für Buchungen mittels Bildschirmtext gilt das unter 1.c) Ausgeführte entsprechend.

d) Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Reisenden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den wir 10 Tage gebunden sind und den der Reisende durch die Rücksendung der Reiseanmeldung innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Zahlung

a) Nach Abschluss des Reisevertrages sind 10 % des Reisepreises, höchstens 255,- EUR zu zahlen, gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651k BGB.

b) Der Restbetrag ist auf Anforderung vor Reisebeginn Zug um Zug zu zahlen, gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen.

c) Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651k BGB.

d) Die an den Reiseveranstalter geleisteten Zahlungen sind gemäß § 651k BGB insolvenzversichert. Der Sicherungsschein wird – soweit erforderlich – mit der Reisebestätigung/Rechnung übersandt.

e) Der bei alleiniger Nutzung eines Doppelzimmers zu entrichtende Einzelzimmerzuschlag ist nach Abschluss der Reisebuchung fällig. Wird bei Buchung eines halben Doppelzimmers ein zweiter Reisender für das Doppelzimmer gefunden, so entfällt der Einzelzimmerzuschlag.

3. Leistungen/Nebenabreden

a) Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

b) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufzunehmen. Auf Ziff. 1.a) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

c) Reisemittler oder Dritte sind nicht berechtigt, Nebenabreden selbst zu bestätigen bzw. von der Reiseausschreibung/-bestätigung abweichende Zusicherungen im Namen des Reiseveranstalters zu geben. Soweit eine ausdrückliche Bestätigung auf der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters nicht erfolgt, sind Wünsche auf der Buchungsanmeldung nur als unverbindlicher Wunsch anzusehen, für dessen Erbringung eine Gewährleistung nicht übernommen werden kann.

4. Leistungsänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wieder Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die

Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung auf der Reiseanmeldung dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

c) Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden

Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Das sollten Sie aus Gründen der Beweissicherung unbedingt schriftlich tun. Ihre Anmeldung wird am Folgetag wirksam, an dem Sie bei uns eingehen. Wenn Sie von der Reise zurücktreten, auch wenn diese von uns noch nicht bestätigt worden ist, oder wenn Sie die Reise nicht antreten, können wir einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und unsere Aufwendungen verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, unbezogen. Unser pauschalisierter Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt pro Person:

Bei Busreisen und Reisen mit individueller Anreise:	
bis 30 Tage vor Reiseantritt	EUR 20,00
von 29 - 20 Tagen vor Reiseantritt	25 %
von 19 - 10 Tagen vor Reiseantritt	40 %
von 9 - 1 Tag(en) vor Reiseantritt	50 %
bei Nichterscheinen	100 %
Bei Flug und Schiffsreisen	
bis 50 Tage vor Reiseantritt	4 %
jedoch mindestens 60,00 EUR/Person	
von 49 - 30 Tagen vor Reiseantritt	10 %
von 29 - 22 Tagen vor Reiseantritt	30 %
von 21 - 15 Tagen vor Reiseantritt	50 %
von 14 - 1 Tagen vor Reiseantritt	100 %
sowie bei Nichterscheinen	100 %

Bei Stornos von Tagesfahrten bis 20 Tage vor Reiseantritt: 20,00 EUR/Buchung
19 - 1 Tag vor Reiseantritt: 50 %
jedoch mind. 20,00 EUR/Buchung
bei Nichterscheinen 100 %
Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

6. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter ein Bearbeitungsentgelt von EUR 15,00 verlangen, soweit er nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

7. Ersatzreisende

a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

b) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

c) Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstandenen Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert und ohne weiteren Nachweis auf 15,00 EUR.

8. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzlich oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reiseleistung(en) ergeben,

Schadenersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

10. Mindestteilnehmerzahl

a) Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann der Reiseveranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird. Mindestteilnehmerzahl für Busreisen – wenn nicht anders ausgeschrieben – 20 Personen, bei Durchführung von Ausflügen 15 Personen.

b) Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziff. 10.a) unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.

c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Der Reisende hat dem Reiseveranstalter sein Recht nach Ziff. 10.c) unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters gegenüber geltend zu machen.

e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziff. 10 c) Gebrauch, so ist der von dem Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurück zu erstatten.

11. Kündigung infolge höherer Gewalt

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorsehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnung (Entzug der Landesrechte, Grenzschießungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Teile allein nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Kündigung.

b) Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bemessende Entschädigung verlangen.

c) Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfasst sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

12. Gewährleistung und Abhilfe

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reismangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reismängel bei dem Reiseleiter oder, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, bei dem Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

c) Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zu Abhilfe setzen. Verstreich die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

e) Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der

erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

13. Mitwirkungspflicht des Reisenden

a) Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zu-mutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Die Ziffern 9. und 12. sind zu beachten.

b) Behinderte Mitreisende Unsere Reisen sind nicht auf Behinderte zugeschnitten. Dennoch sind uns Menschen mit Handicap willkommen, wenn Sie während der Reise durch einen Betreuer begleitet werden und die Reise durch diesen Mitreisenden in ihrem Wert für die Reisegruppe nicht gemindert wird.

14. Haftungsbeschränkung

a) Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

ab) wenn der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise in Schriftform gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

16. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile und Kosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten.

17. Allgemeines

Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Alle Angaben im Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Die Fahrzeiten unserer Busse wurden nach durchschnittlichen Verkehrsverhältnissen festgelegt und sind ohne Gewähr. Änderung der Reise Strecke oder des Programms aus technischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt sowie Änderungen von Wagen- und Platznummern müssen grundsätzlich vorbehalten bleiben. Anfallende Eintrittsgelder (außer in den Leistungen/Reisebeschreibung aufgeführt) sind im Reisepreis und in den Nebenkosten nicht enthalten. Sollte sich im Preis einer Reise ein Tippfehler eingeschlichen haben, so werden Sie bei Buchung dieser Reise von Ihrem Reisebüro informiert. Die Korrektur von Schreib-, Druck- und Rechenfehlern behalten wir uns vor.

Veranstalter:
Sachsen IDEALTOURS GmbH
Tharandter Str. 30
01159 Dresden

Tel.: 0351 / 499 86 0
Fax: 0351 / 499 86 24

Internet: www.ideal-tours.de
E-Mail: info@ideal-tours.de